

Am Ende entscheidet die Stiko-Empfehlung

Beschwerdeführerin: Falsche Informationen durch Auslassung

Eine Regionalzeitung berichtet unter der Überschrift „Kinderimpfen startet im Kreis“ über eine Impfkaktion speziell für Kinder im Alter zwischen fünf und elf Jahren. Dort heißt es: „Seit dem 9. Dezember liegt die Stiko-Empfehlung zur Kinderimpfung vor“. Einige Tage später berichtet die Zeitung unter der Überschrift „Im Streitfall für die Impfung“ über einen Fall am Familiengericht. Wenn Eltern sich nicht über die Covid-Impfung ihres Kindes einigen könnten, solle – so das Gericht – am Ende das Elternteil entscheiden, das den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (Stiko) folgt. Das sei die Linie der deutschen Familiengerichte im Fall vom Impfkongflikten nicht erst seit Beginn der Covid-Pandemie. Eine Leserin der Zeitung wirft dieser vor, im Zusammenhang mit Covid-Impfungen mehrere Artikel veröffentlicht zu haben, die falsche Informationen durch Auslassung transportiert hätten. Erstmals sei ihr dies im Artikel mit der oben genannten Überschrift aufgefallen. Dort werde die Sachinformation, dass die Stiko eine Covid-Impfung nur Kindern mit Vorerkrankungen oder vulnerablen Kontaktpersonen empfehle, unterschlagen. Der Chefredakteur der Zeitung bezeichnet in seiner Stellungnahme die von der Beschwerdeführerin genannte Passage „etwas unscharf“. Diese sollte aber als Oberbegriff für das Thema verstanden werden. Nach Rücksprache mit dem Autor habe man entschieden, eine Klarstellung zu veröffentlichen.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Zeitung hat eine zutreffende Zusammenfassung des Sachverhalts veröffentlicht. Die Aussage ist lediglich, dass die Stiko eine Empfehlung für die genannten Personengruppen ausgesprochen hat. Ob diese Empfehlung positiv oder negativ ausfällt, bleibt in dieser Formulierung zunächst offen. Es ist davon auszugehen, dass einem durchschnittlich verständigen Leser dieser Umstand hinreichend bewusst ist. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder ist zudem der Auffassung, dass auch die Überschrift „Im Streitfall für die Impfung“ nicht zu beanstanden ist. „Streitfall“ verweist bereits auf den konkreten Gerichtsfall und macht hinreichend deutlich, dass keine allgemeine Aussage getroffen werden soll. Im Text werden die Leserinnen und Leser über die Bedeutung der Überschrift zweifelsfrei aufgeklärt.

Aktenzeichen:0048/22/1

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet